

Kurztitel

IPR-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 304/1978

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkrafttretensdatum

30.11.1998

Text

ABSCHNITT 7
SCHULDRECHT
Allgemeine Regeln

§ 35. (1) Schuldverhältnisse sind nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmen (§ 11); einer schlüssigen Bestimmung steht gleich, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Parteien eine bestimmte Rechtsordnung als maßgebend angenommen haben.

(2) Soweit eine Rechtswahl nicht getroffen oder nach diesem Bundesgesetz unbeachtlich ist, sind die §§ 36 bis 49 maßgebend.